



Kulturförderrichtlinie der Stadt Dorfen ab 1.7.2025

I. Förderungszwecke:

Die Förderung von Kultur und Heimatpflege und die Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement ist eine Aufgabe, der immer mehr Bedeutung zukommt. Sie trägt dazu bei, eine soziale und kulturelle Infrastruktur in der Gemeinde zu schaffen sowie Vereine in ihren gemeinnützigen Satzungszwecken zu fördern.

Dafür werden auf Antrag Zuschüsse gewährt.

II. Zuschussbereiche:

A) => Die Projektförderungen von Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen

B) => Die Saalnutzung von Vereinen im JOK Kulturzentrum Jakobmayer

C) => Sonstige Förder- und Beratungsmöglichkeiten

III. Förderungsbedingungen und Auszahlung:

Zu Förderung A) Projektförderung von Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen

- ❖ Eine Projektförderung für Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen kann jeder Dorfener Bürger, regionale Vereine (e.V.) oder Gruppen für Veranstaltungen im Dorfener Gemeindegebiet beantragen.
- ❖ Förderfähig sind besondere Veranstaltungen im Rahmen der Kultur- und Heimatpflege welche gemeinnützigen Zwecken dient.
- ❖ Der Zuschuss beträgt 50% des durch die förderungsfähige Veranstaltung entstehenden Defizits, maximal 4.000 €.
- ❖ Der Zuschuss ist vorrangig zur Begleichung offener Rechnungen der Stadt (z.B. Raummiete oder Bauhofleistungen) zu verwenden.
- ❖ Die Förderung ist auf maximal 2 Veranstaltungen oder maximal 8.000 € Gesamtzuschuss pro Antragsteller im Jahr begrenzt. Veranstaltungsreihen gelten als eine Veranstaltung.
- ❖ Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (möglichst 12 Wochen vor der Veranstaltung) gewährt.
- ❖ Veranstaltungen mit einem Zuschussbedarf von mehr als 1.500 € sind spätestens zum 31.10. des Vorjahres anzumelden.
- ❖ Auf die Förderung durch die Stadt Dorfen ist in den Veranstaltungspublikationen (z.B. Flyer, Plakate, Internet passiv hinzuweisen. (Nachweis erforderlich)



- ❖ Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dabei sind alle Einnahmen (Eintritte, Cateringerträge, Spenden und Sponsoring usw.) zu benennen.
- ❖ Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende vorzulegen. Der Zuschuss verfällt, wenn eine prüffähige Abrechnung nicht rechtzeitig vorliegt.

Zu Förderung B) Saalnutzung von Vereinen im JOK Kulturzentrum Jakobmayer

- ❖ Gemeinnützige eingetragene Vereine (e.V.) mit Sitz in Dörfen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu der gezahlten Saalmiete und bestimmten weiteren Kosten für eintägige Veranstaltungen im Kultursaal Jakobmayer.
- ❖ Die Veranstaltung erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient den Zwecken der Gemeinnützigkeit bzw. der Erfüllung ihrer jeweiligen Satzung. Weitere erhaltene oder noch zu erhaltende Zuschüsse von anderen Seiten sind anzugeben und werden evtl. angerechnet.
- ❖ Dorfer Gruppierungen die gemeinnützig im Sinne der AO für die Veranstaltung tätig sind, werden eingetragenen Vereinen gleichgestellt. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen.
- ❖ Ein Antrag auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses ist möglichst 12 Wochen vor der Veranstaltung gemäß Antragsvordruck zu stellen.
- ❖ JOK Jakobmayer Kultur stellt eine Rechnung über ihre Leistungen gegenüber dem Verein/Gruppe/Person aus, welche auch gesamt zu zahlen ist. Über die Höhe und Auszahlung des Zuschusses erfolgt eine gesonderte Mitteilung der Stadt Dörfen.
- ❖ **Höhe des Zuschusses zu:**

Saalmiete	290 €
Ton-, Licht- und Medientechnik	100 % der berechneten Kosten
Theke	100% der berechneten Kosten
Cateringraum	100 % der berechneten Kosten
Nutzungsgebühr Flügel	100% der berechneten Kosten
Programmwerbung	100% der berechneten Kosten
Bestuhlung	50% der berechneten Kosten
Nutzungspauschale Podeste/Stellwände	50% der berechneten Kosten
Aufsichtspersonal	kein Zuschuss
Reinigungspersonal	kein Zuschuss

Zu Förderung C) Sonstige Förder- und Beratungsmöglichkeiten:

Weiterer Förderbedarf für Maßnahmen mit besonderer kultureller und lokaler Bedeutung sind besonders zu begründen und werden individuell im Einzelfall entschieden.



IV. Rechtsanspruch und Antragsunterlagen:

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel genehmigt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.7.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 22.11.2022.

Dornbirn, den 04.06.2025

Heinz Grundner
Erster Bürgermeister